



STIFTUNG ZOLLVEREIN

Anlage 4 – Vertragsbedingungen

Stromlieferung 2027 bis 2030

Vergabenummer SZV-EU-STROM-2027

Stiftung Zollverein
Bullmannaue 11, 45327 Essen



Mit Zuschlagserteilung kommt der Vertrag auf Grundlage dieser Bedingungen und des bezuschlagten Angebots zustande.

1 Vertragspartner

Auftraggeber	Auftragnehmer
Stiftung Zollverein Bullmannau 11, 45327 Essen	[Name und Anschrift des bezuschlagten Bieters]

2 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die offene Vollversorgung der in Anlage 1 aufgeführten Marktllokationen mit elektrischer Energie einschließlich aller in Leistungsbeschreibung und Angebot beschriebenen Nebenleistungen. Der Liefervertrag schließt die Netznutzung ein.

3 Vertragsbestandteile und Rangfolge

1. Zuschlagsschreiben einschließlich zulässiger Klarstellungen
2. diese Vertragsbedingungen
3. Leistungsbeschreibung
4. Lieferstellenverzeichnis und historische Lastganginformationen
5. Preisblatt des Auftragnehmers
6. Angebotsformular und Eigenerklärungen des Auftragnehmers
7. ergänzend die gesetzlichen Vorschriften

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

4 Laufzeit und Optionen

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 um 00:00 Uhr und läuft fest bis zum 31.12.2028 um 24:00 Uhr. Der Auftraggeber kann den Vertrag durch Erklärung in Textform bis zum 31.03.2028 für das Jahr 2029 und bis zum 31.03.2029 für das Jahr 2030 verlängern. Der Vertrag endet spätestens am 31.12.2030 um 24:00 Uhr ohne Kündigung.

Ein ordentliches Kündigungsrecht während der Grundlaufzeit und eines ausgeübten Optionsjahres besteht nicht. Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

5 Lieferpflicht und Verantwortung

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für Beschaffung, Bilanzierung, Fahrplan- und Mengenmanagement, Lieferantenwechsel, Netznutzung und Abrechnung. Er hält während der gesamten Laufzeit alle energiewirtschaftlich erforderlichen Zulassungen, Verträge und Zugänge vor.

Störungen im Netzbetrieb, die allein in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen, begründen keine verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers. Seine Koordinations-, Informations- und Mitwirkungspflichten bleiben bestehen.



6 Tranchen- und Spotmarktmodell

Die Preisfixierung und Restmengenbewirtschaftung erfolgen ausschließlich nach Abschnitt 7 der Leistungsbeschreibung. Entscheidungen über Fixierungszeitpunkte trifft der Auftraggeber. Der Auftragnehmer schuldet keine Anlage- oder Marktberatung, hat jedoch sachlich richtige Markt- und Produktinformationen bereitzustellen.

Jede Bestellung und Bestätigung ist dauerhaft nachvollziehbar zu dokumentieren. Nicht bestätigte oder von der Bestellung abweichende Geschäfte gehen nicht zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer darf keine zusätzlichen Handelsspannen, Strukturierungsaufschläge oder Transaktionsentgelte berechnen.

7 Vergütung

Der Auftraggeber zahlt die nach dem vereinbarten Modell ermittelten Termin- und Spotmarktkosten, das angebotene Dienstleistungsentgelt, den jahresbezogenen HKN-Aufschlag sowie die zulässigen durchlaufenden Preisbestandteile. Sämtliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer.

Dienstleistungsentgelt und HKN-Aufschläge sind Festpreise. Durchlaufende Preisbestandteile dürfen nur in tatsächlich entstandener, gesetzlich beziehungsweise regulatorisch bestimmter Höhe und ohne Aufschlag weiterberechnet werden. Der Auftragnehmer trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht.

8 Mengenabweichungen

Die Prognosemengen sind unverbindlich. Mehr- und Mindermengen werden ausschließlich über das vereinbarte Termin-/Spotmarktmodell wirtschaftlich ausgeglichen. Vertragsstrafen, Toleranzbandentgelte, Mindestabnahmepflichten oder gesonderte Mengenrisikoaufschläge werden nicht geschuldet.

9 Lieferstellenänderungen

Die in der Leistungsbeschreibung definierte Änderungsklausel für bis zu fünf Marktlaktionen und insgesamt ± 20 % der Jahresprognose ist Vertragsbestandteil. Die vereinbarten Preisbestandteile gelten entsprechend. Der Auftragnehmer teilt unvermeidbare technische Besonderheiten unverzüglich mit.

10 Ökostrom

Der Auftragnehmer liefert ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen und entwertet Herkunftsnachweise in Höhe der tatsächlichen Liefermenge. Der Nachweis ist jährlich fristgerecht vorzulegen. Eine Nichterfüllung nach angemessener Nachfrist stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

11 Rechnungen und Zahlung

Rechnungen müssen die in der Leistungsbeschreibung verlangten Angaben enthalten und rechnerisch prüffähig sein. Das Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage nach Eingang der prüffähigen Rechnung. Bei begründeten Einwendungen kann der Auftraggeber den streitigen Teil bis zur Klärung zurückhalten; unstreitige Beträge bleiben zahlbar.

Überzahlungen sind binnen 14 Kalendertagen nach Feststellung zu erstatten. Korrekturrechnungen müssen den ursprünglichen Abrechnungsbezug eindeutig ausweisen.

12 Nachunternehmen und Vertragsübertragung

Der Einsatz oder Wechsel wesentlicher Nachunternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, die nur aus sachlichem Grund verweigert wird. Der Auftragnehmer bleibt voll verantwortlich.



Eine Übertragung des Vertrags oder wesentlicher Rechte und Pflichten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

13 Compliance, Ausschlussgründe und Sanktionen

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Umstände, die einen Ausschlussgrund oder einen Verstoß gegen unmittelbar geltende EU-Sanktionen begründen können. Entfällt eine rechtliche Voraussetzung für die Auftragsausführung, kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen.

14 Vertraulichkeit und Datenschutz

Betriebs-, Verbrauchs-, Preis- und Vertragsdaten sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu verwenden. Gesetzliche Offenlegungs-, Prüf- und Informationspflichten des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Parteien erfüllen ihre jeweiligen datenschutzrechtlichen Pflichten in eigener Verantwortlichkeit.

15 Haftung

Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, zwingender gesetzlicher Haftung oder ausdrücklich übernommener Garantie.

16 Höhere Gewalt

Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Ereignis, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung. Preisentwicklungen, Beschaffungsfehler, fehlende Liquidität einzelner Handelspartner oder eine unzureichende eigene Eindeckung gelten nicht als höhere Gewalt.

17 Außerordentliche Kündigung

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei nachhaltiger Lieferunfähigkeit, wiederholter schwerer Abrechnungsfehler trotz Abmahnung, fehlendem Bilanzkreiszugang, endgültig verweigertem Herkunftsnachweis, unzulässiger Vertragsübertragung, schweren Complianceverstößen oder einem Zuschlags- beziehungsweise Vertragserfüllungsverbot aufgrund unmittelbar geltender Sanktionen.

Soweit Abhilfe möglich ist, ist vor Kündigung grundsätzlich eine angemessene Frist zu setzen. Weitergehende Rechte und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

18 Änderungen, Schriftform und Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen bedürfen mindestens der Textform und müssen vergaberechtlich zulässig sein. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Essen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.